

## KSp 46

### Steuer-Arbeitsunterlagen



Arbeitskreis für Steuerrecht  
GmbH Köln

kösdi-Haus  
[www.koesdi.de](http://www.koesdi.de)

Arbeitskreis für Steuerrecht  
GmbH Köln

kösdi-Haus  
[www.koesdi.de](http://www.koesdi.de)

# Inhalt

Strahl/Demuth

## GESTALTENDE STEUERBERATUNGSPRAXIS 2021

2021, 156 Seiten

- **Neue Gestaltungsansätze** auf Grund **umfassender gesetzlicher Neuregelungen** (z.B. FoStoG, StaRUG, KöMoG)
- **Neue Gestaltungsansätze** aus **Rechtsprechung** und **Finanzverwaltung** (z.B. Rückstellungen, fortführungsgebundener Verlustvortrag, vorweggenommene Erbfolge)
- **Besondere Schwerpunkte: Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Rechnungslegung**
- Darstellung aus **praxisorientierter Sicht**
- **Rascher Zugriff** auf die Inhalte durch ein **umfassendes Sachregister**
- **Verständliche, durch Beispiele und Abbildungen** ergänzte Ausführungen

## Autoren

Dr. Martin Strahl und Dr. Ralf Demuth sind Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB C.K.S.S. Sie sind durch ihre zahlreichen Beiträge in der Fachliteratur und ihre umfangreiche Vortragstätigkeit bekannt. Unter anderem sind sie Autoren der Berater-Monatsschrift „Kölner Steuerdialog“ (**kösdli**) und Mitautoren der im Stollfuß Verlag erscheinenden Berater-Kommentare zum EStG sowie zu den Problemfeldern „Ertragsteuern“. In der Praxis sind sie u.a. umfassend auf dem Gebiet der Nachfolgeberatung sowie der steuerlichen Unternehmensberatung in Gestaltungs- und Abwehrfällen tätig.

## Gestaltungen im Fokus

## Graphiken und Tabellen

Gestaltende Steuerberatungspraxis 2021 (KSp 46) • 9.6.2021

### D. Gestaltungen für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter

Steuerberater Dr. Martin Strahl  
Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Ralf Demuth

#### I. Sonderbetriebsvermögen und vorweggenommene Erbfolge im Ertragsteuerrecht

Steuerberater Dr. Martin Strahl

(1) Im Rahmen der Beratung einer vorweggenommenen Erbfolge besteht häufig der mandantenseitige Wunsch, nicht allein eine **betriebliche Sachgesamtheit** der dem Mandanten zugehörigen Vermögensgegenstände zu übertragen, sondern dies mit einer Möglichkeit zur eigenen **Altersabsicherung** zu verbinden. Neben denkbaren Gestaltungsansätzen wie der Übertragung gegen Versorgungsleistungen ist das § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG oder des Vorbehalts des Nießbrauchs zugunsten des Übertragenden ein – insofern oft präferierter Weg – in der **Zurückbehaltung** einer werthaltigen und ertragbringenden Betriebsgrundlage bestehen – etwa des Betriebsgrundstückes. Auch diese Zurückbehaltung soll keine ertragsteuerlichen Konsequenzen auslösen.

(2) Eine solche **Ausgliederung des Betriebsgrundstückes** durch den Übertragenden (Rechtsvorgänger) kann wie folgt vollzogen werden:

(3) Zur Ausgestaltung der Ausgliederung des Grundstückes als **steuerlich neutral** ist dabei von wesentlicher Bedeutung, zu welchem Bereich des Betriebsvermögens das Grundstück zählt:

(a) Rechnet es zu einem **Einzelbetriebsvermögen**, gibt § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG den Buchwertfortführungszwang vor, wenn das Grundstück unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in das Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG übertragen wird, bei der es sich

Gestaltende Steuerberatungspraxis 2021 (KSp 46) • 9.6.2021

(4) Die Entscheidung ist von überaus großer Bedeutung für die Ermittlung der **gensverwaltende Personengesellschaften** und umschließt Grundsätze zur Einkünfteermittlung beim Erwerb des Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft.

(5) Im Jahr 1997 hatten die Gesellschafter P, A und M eine GbR errichtet, an der sie zu jeweils gleichen Teilen (1/3) beteiligt waren. Am 16.5.1997 erwarb die GbR ein denkmalgeschütztes Mietwohngrundstück. Etwas über 10 Jahre später – mit Wirkung zum 1.7.2007 – veräußerten die Gesellschafter mit privatschriftlichen Anteilskaufvertrag insgesamt 94 % ihrer GbR-Gesellschaftsanteile an eine Familienstiftung, zu deren Bestinatären sie selbst zählten. P und A blieben mit jeweils 3 % an der GbR beteiligt. Als **Gesamtkaufpreis** wurde ein Betrag von 1.936.904,40 € vereinbart. Von diesem Kaufpreis brachte die Erwerberin ein leihgegen „Forderungen gegenüber Gesellschaftern“ Berücksichtigung, bei denen es sich bilanzrechtlich um einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ handelte (negative Kapitalkonten). Die sich danach ergebende Summe von 1.293.251,05 € erfasste die GbR als zusätzliche Anschaffungskosten der Familienstiftung als Neugesellschafterin in einer **Ergänzungsrechnung** und teilte den Betrag zwischen Grund und Boden sowie Gebäude auf (die quote Aufteilung war zwischen den Beteiligten nicht streitig). Die auf das Gebäude entfallenden zusätzlichen Anschaffungskosten wurden über die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Es ergibt sich somit folgende grafische Darstellung des Sachverhaltes:

(6) Das FA hielt den Kaufpreis für unangemessen hoch. Es **schätzte den Verkaufswert** unter Anwendung des Ertragswertverfahrens auf lediglich 950.000 € (und damit auf weniger als die Hälfte des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises).

# Schwerpunkte der Schrift

## ■ Gestaltungen zur steuerlichen Gewinnermittlung

- Neues zu Rückstellungen
- Temporäre Verlängerung von Investitionsfristen
- Rund um die Abschreibung
- Der neue Investitionsabzugsbetrag
- Spezifische Hinweise zur Rechnungslegung in Corona-Zeiten

## ■ Gestaltungen zur Gewerbesteuer

- Sicherung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung
- Sicherung von Gewerbeverlusten (§ 10a GewStG)

## ■ Gestaltungen für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

- Neues zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen
- Verdeckte Gewinnausschüttungen bei mehrstufigen Beteiligungen
- Nutzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags
- Neues zum Ausfall von Gesellschafterforderungen
- Update Betriebsaufspaltung
- Betriebsaufspaltung und § 6a GrEStG

## ■ Gestaltungen für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter

- Sonderbetriebsvermögen und vorweggenommene Erbfolge im Ertragsteuerrecht
- Sonderbetriebsvermögen und vorweggenommene Erbfolge im Schenkungsteuerrecht
- Zurückbehaltung und Verkauf von Wirtschaftsgütern im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge
- Disquotale Einlagen – Gestaltungshindernisse und -lösungen
- Neues zur Abfärbewirkung – Sicht der Finanzverwaltung und Gestaltungsoptionen
- Option der Personengesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung

## ■ Gestaltungen zur Sanierung und Restrukturierung

- Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG): Neues Betätigungsfeld für StB und WP
- Neue Aspekte zum Rangrücktritt
- Steuerliche Verlustsicherung und -verrechnung

## ■ Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Zusätzlichkeitserfordernis vs. Lohnformwechsel
- Neues zu Sachbezügen

## ■ Wichtige Gestaltungsansätze für Immobilieneigner

- Verbilligte Überlassung von Wohnraum
- Angemessenheitsprüfung bei Kaufpreisen
- Zuordnung von Schuldzinsen bei gemischter Nutzung

## ■ Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Gemeinnützige

- Kooperationsprivileg
- Holdingprivileg
- Weitere neue Rahmendaten durch das JStG 2020
- Satzungsänderung und Ausschließlichkeitsgebot

## Neue Beratungsfelder

Gestaltende Steuerberatungspraxis 2021 (KSp 46) • 9.6.2021

### E. Gestaltungen zur Sanierung und Restrukturierung

Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Ralf Demuth

#### I. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG): Neues Betätigungsfeld für StB und WP

(1) Durch das mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) v. 22.12.2020 besteht für in die Krise geratene Unternehmen die Möglichkeit der **Sanierung ohne Insolvenzverfahren** (Insolvenzvermeidende Sanierung). Diese Sanierung hat insbesondere den Vorteil, dass gefährdete Unternehmenssanierung hat insbesondere den Vorteil, dass gefährdete Unternehmen außergerichtlich einen einvernehmlichen und anfechtungs- und insolvenzrechtlichen Vergleich mit den Gläubigern und den sonstigen Beteiligten auf Basis eines Vorschlags des Unternehmens (Restrukturierungsplan) schließen können, unter bestimmten Voraussetzungen nicht die Zustimmung sämtlicher Gläubiger erforderlich ist, die Sanierung in einem nicht öffentlichen Verfahren erreicht wird und die präventive Sanierung günstiger und schneller als ein Insolvenzverfahren abgewickelt werden kann.<sup>1</sup>

(2) Insbesondere bei in Schieflage geratenen kleinen und mittleren Unternehmen sowie Selbständigen bietet das StaRUG mit der **Sanierungsmoderation** eine kostengünstige Chance, das Unternehmen (und UU auch den Unternehmer selbst) einfach und geräuschlos zu sanieren, indem mit den Gläubigern oder einem Teil der Gläubiger ein einvernehmlicher Sanierungsvergleich geschlossen wird, der zu dem anfechtungs- und insolvenzfest ist.

(3) In der vorinsolvenzlichen Sanierung und Restrukturierung misst der Gesetzgeber – wie § 74 Abs. 1 StaRUG belegt – den **StB und WP eine erhebliche Bedeutung** bei, die als Restrukturierungsbeauftragte oder Sanierungsmoderatoren Aktivität bei der Sanierung sein können. Der Restrukturierungs-

## Praxisrelevanz

kösdI-Spezialseminar

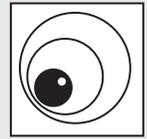
### 3. Kein Rückstellungsausweis bei vollständiger Dominanz des eigenbetrieblichen Interesses

(8) Für berechtigtes Aufsehen in der Praxis hat die Entscheidung des BFH XI R 2/19 v. 22.1.2020<sup>16</sup> gesorgt, da hier judiziert wurde, ungeachtet einer **bestehenden Außenverpflichtung** sei der Ansatz einer **Verbindlichkeitsrückstellung** dann ausgeschlossen, wenn die Verpflichtung in ihrer wirtschaftlichen Belastungswirkung von einem **eigenbetrieblichen Interesse „vollständig, überlagert“** werde.<sup>17</sup>

(9) Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine GmbH im Spezialgerüstbau bei Großindustrieanlagen tätig war. Sie schloss mit ihren Auftraggebern Rahmenverträge, in denen **Entgelte** für die Erstellung von Gerüsten vereinbart waren, mit denen auch der **An- und Abtransport** des Gerüstmaterials sowie die **Demontage** abgegolten waren. Auch verpflichtete sich die GmbH gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber, von diesem zur Verfügung gestellte Lager- und Ardenbeitsplätze sowie Zufahrtswege bei Beendigung der Gerüstbauarbeiten wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie zu Beginn des Vertrages zur Verfügung gestellt worden waren. – Für diese **(Außen-)Verpflichtungen** bildete die GmbH eine nach der Laufzeit der Rahmenverträge abgezinsten **Rückstellung** für den bei Vertragsbeendigung erforderlichen Abtransport des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials.

(10) Diese Rückstellung erkannte die FinVerw. nicht an, da die Leistungspflicht gegenüber Dritten von **eigenbetrieblichen Erfordernissen** überlagert wurde. Dieser Würdigung schloss sich in erster Instanz das FG Münster mit UrT. 13 K 2688/15 K v. 5.12.2018<sup>18 an</sup> und führte zum Sachverhalt aus, die von der GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstücke **gedient**, sondern betrafen **„ausschließlich** das Zusammenstellen, Sichten, Verpacken und Verladen des der Klägerin gehörenden Materials sowie den Transport und das Abladen des Materials im Zentrallager der Klägerin“ (Hervorhebung nicht im Original).

(11) In Anbetracht dieses vom FG festgestellten Sachverhalts gelangte der BFH zum Ergebnis, eine **Rückstellung** sei „bereits dem **Grunde nach**“ nicht **auszuweisen**, da die bestehende Außenverpflichtung durch ein eigenbetriebliches **Intendanzrückstellung** vorliege (Rz. 23 der Urteilsgründe). Die Sache nach eine sog. **Auf-**teresse“ wird dabei nicht...



## BESTELLSCHEIN

**DEUBNER:medien**

DEUBNER MEDIEN  
Vogelsagner Str. 187e  
50825 Köln

Für die schnelle Bestellung: Fax 0800 . 11 19 934

Ich/Wir bestelle(n):

- |                          |                                                                                                                                                                                                                                                 |                                   |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Strahl/Demuth,<br><b>Gestaltende Steuerberatungspraxis 2021</b><br>2021, 156 Seiten                                                                                                                                                             | 69,00 €*<br><small>Anzahl</small> |
| <input type="checkbox"/> | <b>PDF-Fassung</b> der Arbeitsunterlage                                                                                                                                                                                                         | 69,00 €*<br><small>Anzahl</small> |
| <input type="checkbox"/> | <b>kösdI-Probeabonnement für 3 Monate</b><br>– inkl. online-Zugriff ab dem Jahrgang 2006<br>und kösdI-app –<br>(Das Probeabonnement verlängert sich automatisch,<br>wenn Sie es nicht spätestens zwei Wochen vor seinem<br>Ablauf abbestellen.) | 58,20 €*<br><small>Anzahl</small> |
| <input type="checkbox"/> | <b>kösdI-Probeheft</b><br>– ohne online-Zugriff und kösdI-app –                                                                                                                                                                                 | gratis<br><small>Anzahl</small>   |

\* inklusive 7% Umsatzsteuer, zuzüglich Versandkosten

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kunden-Nr.	E-Mail
<input type="text"/>	
Name	
<input type="text"/>	
Vorname	
<input type="text"/>	
Straße	
<input type="text"/>	
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift/Stempel
<input type="text"/>	<input type="text"/>